

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.12.2014

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.18-106/14

Zulassungsnummer:

Z-19.18-1655

Geltungsdauer

vom: **1. Januar 2015**

bis: **1. Januar 2020**

Antragsteller:

Rolf Kuhn GmbH

Jägersgrund 10
57339 Erndtebrück

Zulassungsgegenstand:

Bauprodukte "ROKU Brandschutzgitter PP"

zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Bauprodukte vom Typ "ROKU Brandschutzgitter PP" und ihre Verwendung zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen.
- 1.1.2 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen sind aus nichtbrennbaren¹ Bauplatten und einem dämmschichtbildenden Baustoff - dessen Wirkungsweise auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall beruht, so dass Fugen und Spalten bzw. Öffnungen ausgefüllt werden - bzw. nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 120 bzw. 90 bzw. 60 bzw. 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt von Rauch unterhalb der Reaktionstemperatur des dämmschichtbildenden Baustoffs.

Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften diesbezüglich keine Bedenken bestehen, z. B.

- als Nachströmöffnung in Wänden notwendiger Flure (Rettungswege), sofern sich die Öffnungen im unteren Wandbereich (max. 500 mm mittig über OKF) befinden oder
- in Brandschutzgehäusen (Schaltschränken), ausgenommen solche, die in Treppenträumen installiert sind.

Über die Zulässigkeit ihrer Verwendung, insbesondere hinsichtlich Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren.

- 1.2.2 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen dürfen in Wände aus Mauerwerk, Beton oder Porenbeton und in Trennwände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren¹, zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90 (feuerbeständig), F 60 (hochfeuerhemmend) oder F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-A, F 90-A, F 60-A bzw. F 30-A nach DIN 4102-2², eingebaut werden (s. Abschnitt 3.2.1 bzw. 3.2.2).

Die Wanddicken müssen mindestens den Angaben der Tabelle 1 entsprechen.

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1: Mindestdicke der Wände für die jeweilige Feuerwiderstandsdauer

	Wanddicke entsprechend der Feuerwiderstandsklasse der Wand
Massivwände: <ul style="list-style-type: none"> – Beton- und Stahlbetonwände – Wände aus Mauerwerk oder Wandbauplatten – Wände aus Mauerwerk – Wände aus Gasbeton 	nach DIN 4102-4 ³ gem. Tab. 35, 36 38 39,40 44
Trennwände: <ul style="list-style-type: none"> – Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen 	nach DIN 4102-4 ³ gem. Tab. 48
Trennwände mit Metallständern und Beplankung aus: <ul style="list-style-type: none"> – Gipskarton-Bauplatten GKF – Gipsvlies-Bauplatten GV – Kalziumsilikat-Bauplatten – Gips-Wohnbauplatten – Fireboard-Wand Trennwände ohne Ständer und/oder Riegel aus Stahlblechprofilen mit: <ul style="list-style-type: none"> – Kalziumsilikat-Bauplatten – Vermiculite-Bauplatten (bei Wandbreiten $\leq 2,2$ m) 	jeweils nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

1.2.3 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen dürfen auch in Brandschutzgehäuse (mit einer entsprechenden Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von außen), deren Verbindung mit dem Zulassungsgegenstand in den Bestimmungen der für das Brandschutzgehäuse erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, eingebaut werden (s. Abschnitt 3.2.3).

1.2.4 Die Abmessungen der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen betragen ≥ 100 mm ≤ 500 mm (Höhe) x ≥ 100 mm ≤ 540 mm (Breite) und dürfen eine freie Fläche von 1400 cm² nicht überschreiten.

Die Dicke der Bauprodukte muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2:

angrenzendes Bauteil	Mindestdicke [mm] der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen für die Feuerwiderstandsdauer von			
	120 Minuten	90 Minuten	60 Minuten	30 Minuten
Massivwand	95	95	50	50
Trennwand bzw. Bauteil nach Abschnitt 1.2.3	95	95	50	50

3

DIN 4102-4:1994-03

einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.18-1655

Seite 5 von 8 | 9. Dezember 2014

1.2.5 Auch unter Berücksichtigung des Einbaus der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen in die Bauteile bzw. Konstruktionen nach den Abschnitten 1.2.2 und 1.2.3 erfüllen diese weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse.

1.2.6 Die Verwendung der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen ist in brandschutztechnischer Hinsicht in Bauteilen im Innenbereich gemäß den Abschnitten 1.2.2 und 1.2.3 nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung****2.1.1 Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen**

Für die Herstellung der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- 10 mm dicke nichtbrennbare¹ Bauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643 oder vom Typ "Glasroc F" gemäß DIN EN 15283-1⁴,
- der dämmschichtbildende Baustoff "PALUSOL-Brandschutzplatte" Typ 100 bzw. Typ 104 gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-14 und
- 0,03 mm dicke Aluminiumfolie.

Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen dürfen wahlweise mit Abdecklamellen oder -gittern aus metallischen Werkstoffen mit einem Schmelzpunkt > 650 °C versehen werden (s. Anlage 2).

2.1.2 Werkseitig hergestellte Aufleistungen und Rahmen

Bei Einbau der Bauprodukte in Bauteile, deren Dicke geringer ist als die in Abschnitt 1.2.4, Tabelle 2, geforderte Mindestdicke der Bauprodukte, sind werkseitig hergestellte Aufleistungen und ggf. Rahmen aus Streifen aus nichtbrennbaren¹ Kalziumsilikatplatten zu verwenden (s. Anlage 2).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung der Bauprodukte**

2.2.1.1 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen müssen aus den Baustoffen nach Abschnitt 2.1.1 und gemäß Anlage 1 hergestellt werden.

Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen sind werkseitig herzustellen. Die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim DIBt hinterlegt.

2.2.1.2 Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte

Jedes Bauprodukt zum Verschließen von Überströmöffnungen (einschließlich der werkseitig hergestellten Rahmen und Aufleistungen nach Abschnitt 2.1.2) oder sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

⁴ DIN EN 15283-1:2009-12 Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.18-1655

Seite 6 von 8 | 9. Dezember 2014

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen (einschließlich der werkseitig hergestellten Aufleistungen und Rahmen) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen (einschließlich der werkseitig hergestellten Aufleistungen und Rahmen) ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung der Bauprodukte ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen der Bauprodukte

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Ausführung bzw. den Einbau

3.1 Allgemeines

Die beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Die Einhaltung der Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleibt davon unberührt.

Beim Einbau der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen in Trennwände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Trennwände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1⁵ zu führen.

3.2 Angrenzende Bauteile

3.2.1 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen dürfen in

- Wände aus
 - Mauerwerk nach DIN 1053-1⁶ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁷ bzw. - 2⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁹ bzw. DIN V 106¹⁰ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - Mauerwerk nach DIN 1053-1⁶ mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹² oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166¹³ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Rohdichtklasse 0,55 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
 - Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1¹⁴ oder DIN EN 1992-1-1¹⁵, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁶ (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1¹⁴, Tabelle 3, bzw. die Mindestdruckfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1¹⁵, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁶, sind zu beachten.), oder
- Trennwände nach Abschnitt 3.2.2 oder
- Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 3.2.3

eingebaut werden.

3.2.2 Die Trennwände müssen den Bestimmungen von DIN 4102-4⁴ für Wände aus Gipskarton-Bauplatten der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 bzw. F 30 mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Tab. 48 entsprechen.

Wahlweise dürfen die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen auch in Trennwände aus nichtbrennbaren¹ Bauplatten eingebaut werden, wenn diese Wände den Bestimmungen von DIN 4102-2² für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 bzw. F 30 entsprechen und die Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 bzw. F 30 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

3.2.3 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen dürfen auch in Brandschutzgehäuse (Schaltschränke) eingebaut werden, sofern die Verbindung mit dem Zulassungsgegenstand in den Bestimmungen der für das Brandschutzgehäuse erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist.

5	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
6	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
7	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
8	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
9	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
10	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
11	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
12	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
13	DIN 4166:1997-10	Porenbeton Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
14	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
15	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
16	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.18-1655

Seite 8 von 8 | 9. Dezember 2014

3.2.4 Bei Einbau der Bauprodukte in Bauteile, deren Dicke geringer ist als die in Abschnitt 1.2.4, Tabelle 2, geforderte Mindestdicke der Bauprodukte, sind Aufleistungen nach Abschnitt 2.1.2 zu verwenden (s. Anlage 2).

3.2.5 Bei Trennwänden oder Bauteilen nach Abschnitt 1.2.3 ist die Öffnung, in die das Bauprodukt eingebaut werden soll, umlaufend mit einem Rahmen nach Abschnitt 2.1.2 zu bekleiden (s. Anlage 2). Die mit dem Rahmen bekleidete Öffnung ist dabei umlaufend 25-40 mm größer als die Abmessungen des Bauproduktes nach Abschnitt 2.2.1 auszuführen.

3.3 Einbau der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen

Vor dem Einbau muss die Laibung der Bauteilöffnung gereinigt und entstaubt werden.

Das Bauprodukt nach Abschnitt 2.2.1 ist in die Bauteilöffnung einzuschieben und – in Abhängigkeit der Wanddicke – wandmittig oder –bündig anzuordnen.

Die Fugen zwischen dem Bauprodukt und der Öffnungslaibung sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen zu schließen, bei Einbau in Massivbauteile mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen bzw. bei Einbau in Trennwände oder Bauteile nach Abschnitt 1.2.3 mit Gipsmörtel.

Das Bauprodukt darf – ein- oder beidseitig - wahlweise mit Abdeckgitter(n) bzw. -lamellen nach Abschnitt 2.1.3 versehen werden (s. Anlage 2). Das/Die Abdeckgitter bzw. -lamellen muss/müssen dabei sowohl das Bauprodukt als auch die Fuge zwischen Bauprodukt und Bauteillaibung überdecken. Zur Befestigung sind geeignete Befestigungsmitteln, z. B. Spaxschrauben, zu verwenden.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Zulassungsgegenstand/ Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 3). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

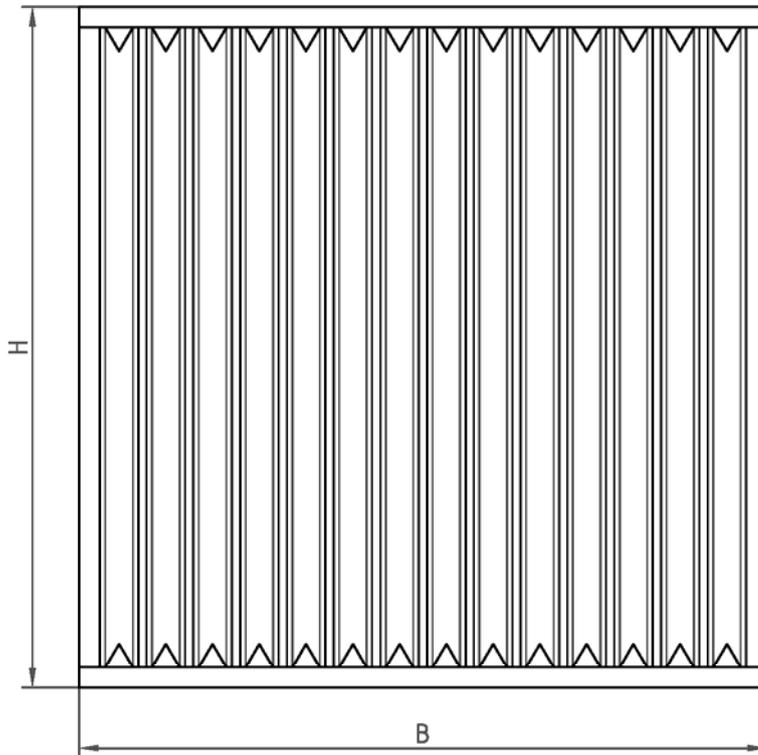
4 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

Die Brandschutzwirkung der Produkte zum Verschließen von Überströmöffnungen ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; dauerhafte Gewährleistung der freien Fläche; Instandhaltung).

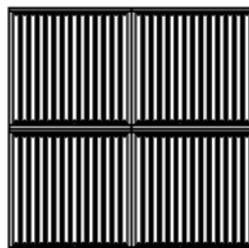
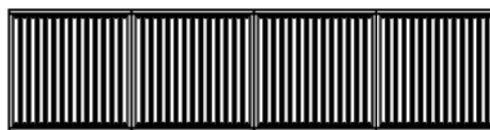
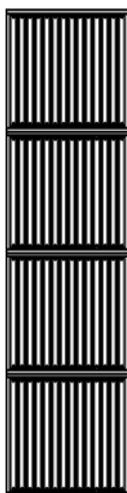
Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

Überströmöffnung:
freie Fläche max. 1400 cm²



H = 100 - 500 mm
B = 100 - 540 mm

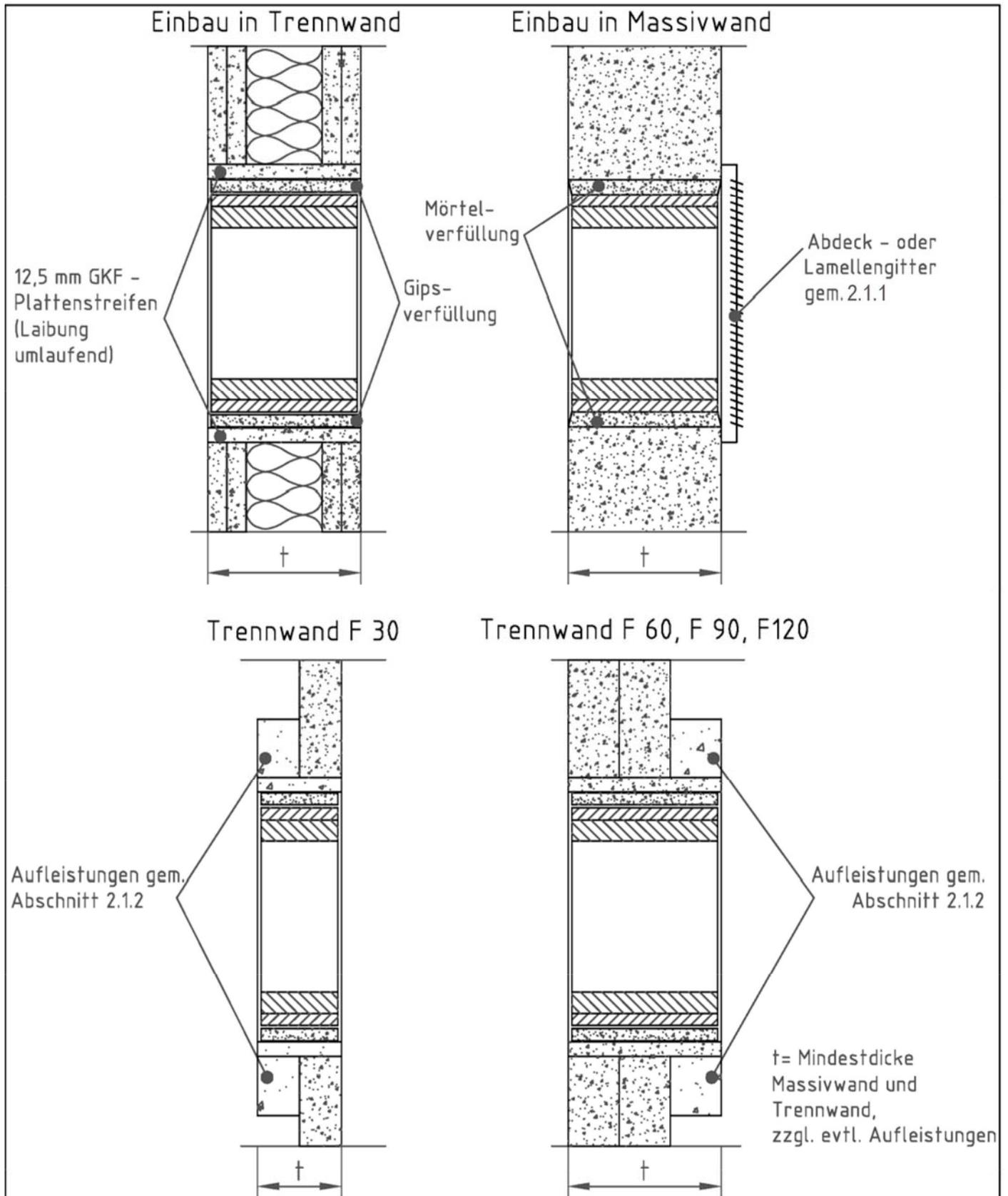


Beispiele für Mehrfacheinbau
(freie Fläche max. 1400cm²)

ROKU "Brandschutzgitter PP" zum verschließen von
Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

- ROKU F 30 bis F 120 Brandschutzgitter -

Anlage 1



ROKU "Brandschutzgitter PP" zum verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen	Anlage 2
Einbau in Trennwand oder Massivwand	

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, dass das **Bauprodukt zum Verschließen einer Überströmöffnung** /die **Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....

- Bauvorhaben:

.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.18-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) eingebaut wurde(n).

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Bauprodukte "ROKU Brandschutzgitter PP"
 zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 3

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.18-1655